



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Dezember 2013
(OR. fr)**

17289/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0273 (COD)**

**CODEC 2815
FSTR 159
FC 95
REGIO 295
SOC 1010
AGRISTR 147
PECHE 593
CADREFIN 340**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 178 AEUV stützt, am 10. Oktober 2011 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 25. April 2012 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme³ am 19. Juli 2012 abgegeben.

¹ Dok. 15253/1/11 REV 1.

² ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 49.

³ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 96.

3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 20. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei ein Bündel von zuvor vereinbarten Abänderungen zum Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament² entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 81/13 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen und zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 16272/13.